

14.04.2020

# Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19- Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ – Landtagsdrucksache 17/8920 in der Fassung nach der 2. Lesung

**Artikel 1, Abschnitt 2, § 11, Epidemische Lage von landesweiter Tragweite in der Fassung nach der 2. Lesung** wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 1 wird in Absatz 3 eingefügt:

„Die Landesregierung legt dem Landtag im Falle einer Feststellung der epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1 Satz 1 regelmäßig Berichte über die getroffenen Maßnahmen unter Einbeziehung der verkündeten Rechtsverordnungen und Erlasse verbunden mit einer Lagebeurteilung vor. Der Erstbericht ist spätestens zwei Wochen nach der Feststellung der epidemischen Lage vorzulegen. Für die Folgeberichte gilt ein Zeitabstand von höchstens zwei Wochen.“

## Begründung

Eine wichtige Herausforderung bei der Kommunikation im Pandemiefall besteht darin, ein Klima des Vertrauens bei den Bürgern in die Entscheide der Behörden zu schaffen und zu wahren. Dazu muss die Bevölkerung bei der Krisenbewältigung mit ihrem Informationsinteresse wahrgenommen werden.

Als Bindeglied kommt den Parlamentariern als Volksvertreter – auch mit Blick auf die weitreichenden Parlamentsbeschlüsse – eine besondere Rolle zu, so z.B. auch, wenn [es darum geht, in der Krise den Bürgern gegenüber sachkundig auftreten zu können.](#)

Datum des Originals: 14.04.2020/Ausgegeben: 14.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Informationen aus erster Hand sind zudem auch aus einem anderen Grund essentiell. Das parlamentarische Regierungssystem wird durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung, der für das Grundgesetz ein tragendes Funktions- und Organisationsprinzip darstellt.

Ohne Beteiligung am Wissen der Regierung kann das Parlament sein Kontrollrecht gegenüber der Regierung nicht ausüben. Daher kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse ein besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht.<sup>1</sup>

In Zeiten einer Pandemie, ihren derzeitigen Auswirkungen und Herausforderungen für Nordrhein-Westfalen gilt das Vorstehende erst recht als wesentlicher Baustein eines demokratisch geprägten Miteinanders im parlamentarischen Betrieb.

Eine angemessene interfraktionelle Weitergabe von Informationen in der Krise, die parteiübergreifend dem Anspruch gerecht wird, der Sache dienen zu wollen, gehört ebenso wie das Wissen um das Ausmaß des Pandemie-Lagebildes dazu, wenn es gilt, für unser Land die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Die AfD-Fraktion verkennt hier nicht die Bemühungen der Landesregierung und nimmt insoweit zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Lageberichten über aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen in der Corona-Krise informiert. Für die Abgeordneten sind diese Informationen wichtig, denn letztere sind es, die u.a. bei der Entscheidungsfindung heranzuziehen und zu bewerten sind.

Jeder Abgeordnete ist allein und in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern seines Parlaments Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, i. d. S. Art. 30 Abs. 2 Verf NRW). Jeder Abgeordnete hat allein die Verantwortung vor dem Volk für seine Entscheidungen.

Der Gesetzesentwurf geht angesichts der Tragweite der in Rede stehenden Grundrechtseingriffe und dem berechtigten Interesse der Parlamentarier an einer umfassenden Berichterstattung nicht weit genug.

Die im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.04.2020 (Drucksache 17/8969) unter Nr. I 1. e) vorgesehene Verpflichtung der Landesregierung zur Vorlage eines Berichts über die getroffenen Maßnahmen unter Einbeziehung der verkündeten Maßnahmen eine Woche vor Ablauf der Befristung der epidemischen Lage ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber er genügt nicht den gebotenen gesetzlichen Vorgaben an einer laufenden Berichterstattung.

Angesichts der parlamentarischen Kontrolle der Regierung und der herausragenden Bedeutung der bei einer epidemischen Lage benötigten Informationen ist es geboten, die laufende Berichterstattung der Landesregierung gesetzlich in einem Zwei-Wochenrhythmus festzulegen. Nur so kann ein Mindestmaß zur Wahrung der Informationsrechte der Parlamentarier gewährleistet werden, zumal der einzelne Abgeordnete seinen Informationsanspruch gegenüber der Landesregierung nicht zeitnah mittels eines Berichtsantrages oder einer Kleinen Anfrage verfolgen kann.

---

<sup>1</sup> (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Oktober 2014 - 2 BvE 5/11 -, juris, Rn. 131).

Nur mit einer klaren Regelung der zeitlichen Abläufe bei der Berichterstattung wird der Bedeutung des gesteigerten Bedürfnisses nach zeitnaher Information ausreichend Rechnung getragen.

Markus Wagner  
Andreas Keith  
Sven Tritschler

und Fraktion